

*Vollständiger Verkaufsprospekt vom 27.03.2003;
zugleich Nachtrag der Angebotsbedingungen vom 27.03.2003
gem. §10 Verkaufsprospektgesetz,
jeweils zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 27.03.2002 (Prospekt Nr. 59)*

Citibank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

TecDAX® Performance Index* Citibank Tracker Zertifikate (open end)

<u>WKN</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Anzahl</u>
740 913	Ab dem 01.04.2003	500.000

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einem Inhaber-Sammelzertifikat**

Eine Registrierung der Citibank Index Tracker Zertifikate unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Citibank Index Tracker Zertifikaten ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Citibank Index Tracker Zertifikate dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citibank Index Tracker Zertifikaten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von (Citibank Index Tracker) Zertifikaten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.

*"TecDAX®" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Allgemeine Informationen

Begebung

Die Citibank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachfolgend auch die "Bank" oder der "Emittent" genannt) hat aufgrund des Beschlusses vom 27.03.2003 eine Serie von Citibank Index Tracker Zertifikaten (open end) bezogen auf den TecDAX® Performance-Aktienindex begeben, die Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 10244 eingetragen.

Unternehmensbeschreibung

Weitere Angaben zum Emittenten sind der Unternehmensbeschreibung in dem von dem Emittenten veröffentlichten unvollständigen Verkaufsprospekt für MIB 30 Optionsscheine (Prospekt Nr. 15 vom 12.04.2000) in der Fassung vom 31.01.2003 zu entnehmen, der beim Emittenten während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Verantwortlichkeit

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, daß seines Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Einsichtnahme in Unterlagen

Alle in diesem Prospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Citibank AG, Neue Mainzer Strasse 75, 60311 Frankfurt am Main eingesehen werden.

Verkauf der Citibank Index Tracker Zertifikate

Die Citibank Index Tracker Zertifikate (open end) werden vom 28.03.2003 an im Rahmen eines freihändigen Verkaufs angeboten. Bei einem Kurs des TecDAX® von 340,00 beträgt der anfängliche Verkaufspreis:

<u>WKN</u>	<u>Verkaufs-</u> <u>preis</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>ISIN</u>
740 913	EUR 3,45	Ab dem 01.04.2003	DE 000 740 913 8

Lieferung und Ausstattung der Inhaber Citibank Index Tracker Zertifikate (open end)

Jede Serie der Citibank Index Tracker Zertifikate (open end) ist jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft hinterlegt ist. Effektive Citibank Index Tracker Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Die Sammelurkunden tragen als Ort und Datum der Ausstellung: "Frankfurt am Main, im März 2003".

Börseneinführung

Die Citibank Index Tracker Zertifikate werden in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Frankfurt und Stuttgart eingeführt.

Verwendung des Erlöses der Citibank Index Tracker Zertifikate (open end)

Der Erlös der Citibank Index Tracker Zertifikate wird für die allgemeinen Finanzierungszwecke des Emittenten verwendet.

Zertifikatsbedingungen

der TecDAX® Performance Index Citibank Tracker Zertifikate (open end)

<u>WKN</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Anzahl</u>
740 913	Ab dem 01.04.2003	500.000

Nr. 1

Partizipationsbetrag, Bezugsverhältnis, Laufzeit, Einlösung, Kündigung durch den Emittenten, Berechnungstage, Erhöhung der Emission

1. Die Citibank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachfolgend der "Emittent" genannt) hat eine Serie von auf den TecDAX® Performance Index (nachfolgend "Aktienindex" bzw. „TecDAX®“ genannt) bezogenen Citibank Index Tracker Zertifikaten (open end) (nachfolgend "Zertifikate" genannt) begeben. Die Anzahl und die Wertpapier-Kenn-Nummer (nachfolgend "WKN" genannt) der begebenen Zertifikate sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

<u>WKN</u>	<u>Anzahl</u>
740 913	500.000

Der Inhaber eines Zertifikates (nachfolgend "Zertifikatsinhaber" genannt) erhält bei Einlösung des Zertifikates nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Zahltag gemäß Nr. 6 Ziffer 7 den Partizipationsbetrag gemäß Nr. 1 Ziffer 2 durch den Emittenten.

2. Der Partizipationsbetrag ist der in Euro (EUR) ausgedrückte, mit dem Bezugsverhältnis von ein Hundertstel (0,01) multiplizierte Referenzkurs des TecDAX® gemäß Nr. 2 Ziffer 2.
3. Die Laufzeit der Zertifikate beginnt am 01.04.2003. Der Inhaber eines Zertifikates kann die Zertifikate nur jeweils mit Wirkung zu einem Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 einlösen. Der Emittent ist zur Kündigung der Zertifikate gemäß Nr. 7 berechtigt.
4. Berechnungstag ist jeweils der 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres (nachfolgend jeweils "Berechnungstag") genannt.
5. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber die Zahl der begebenen Zertifikate (auch für einzelne Serien) über die in Nr. 1 Ziffer 1 genannte Zahl durch Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Zertifikate. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Zertifikate einzuziehen.

Nr. 2

TecDAX® Aktienindex

1. Der TecDAX® ist der von der Deutsche Boerse AG (nachfolgend "maßgeblicher

Indexberechner" genannt) ermittelte Aktienindex.

2. Der für die Berechnung des Partizipationsbetrages maßgebliche Referenzkurs gemäß Nr. 1 Ziffer 2 ist der von der Deutsche Boerse AG am jeweiligen Berechnungstag festgestellte Schlußkurs des TecDAX® (nachfolgend "Referenzkurs" genannt). Künftige Fortschreibungen in der Berechnung des TecDAX® seitens des maßgeblichen Indexberechners, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung der im TecDAX® berücksichtigten Aktien, Anpassungen der Kurse aufgrund marktunabhängiger Kursveränderungen (z.B. infolge von Kapitalveränderungen oder Dividendenzahlungen) und sonstige systembedingte Bereinigungen führen, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 3 vorliegen, zu keiner Änderung des Referenzwertes des TecDAX®.

Nr. 3

Grundlegende Änderung oder Aufhebung des TecDAX®, Anpassung des Referenzwertes bzw. des Bezugsverhältnisses, Erlöschen der Rechte

1. Eine Anpassung des Referenzkurses bzw. des Bezugsverhältnisses (nachfolgend einzeln oder zusammen "Anpassung" genannt) wird nur vorgenommen, wenn aufgrund einer Änderung des angewandten Berechnungsmodus die Berechnung des TecDAX® durch den maßgeblichen Indexberechner am Berechnungstag nicht mehr mit der Berechnung am ersten Tag der Verkaufsperiode, d.h. am 28.03.2003, übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Neuberechnung des TecDAX® nach dem neuen Berechnungsmodus für den ersten Tag der Verkaufsperiode einen Wert ergeben würde, der von dem tatsächlich an diesem Tag festgestellten Wert abweicht, obwohl der Neuberechnung die am ersten Tag der Verkaufsperiode festgestellten Aktienkurse zugrundegelegt und die Aktien wie am ersten Tag der Verkaufsperiode gewichtet wurden. Änderungen gemäß Nr. 2 Ziffer 2 führen nicht zu einer Anpassung.
2. Die Berechnung der Anpassung wird durch einen vom Emittenten zu benennenden Sachverständigen vorgenommen. Die Anpassung ist durch den Sachverständigen so zu berechnen, daß die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Änderung gemäß Nr. 3 Ziffer 1 möglichst weitgehend unverändert bleibt.
3. Der Emittent wird unverzüglich nach Eintreten einer Änderung gemäß Nr. 3 Ziffer 1

einen Sachverständigen benennen und wird diesen unverzüglich mit der Berechnung der Anpassung für die Zertifikate beauftragen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung sowie die vom Sachverständigen festgelegte Anpassung gemäß Nr. 8 bekanntmachen.

4. Sollte der TecDAX® durch die Deutsche Boerse AG aufgehoben und durch einen anderen Index ersetzt werden, finden Nr. 3 Ziffern 2 und 3 entsprechend Anwendung. Der Sachverständige wird dementsprechend den auf den neuen Index bezogenen, angepassten Referenzwert und das angepasste Bezugsverhältnis feststellen.

Sollte der TecDAX® in Zukunft nicht mehr durch die Deutsche Boerse, sondern eine andere Institution unter Fortführung des am ersten Tag der Verkaufsperiode von der Deutsche Boerse AG angewandten Berechnungsmodus festgestellt werden, sind die von dieser Institution errechneten Werte des TecDAX® für die Berechnung des Partizipationsbetrages maßgebend. Erfolgt eine Fortführung durch mehrere Institutionen, ist der Emittent zur Bestimmung der maßgeblichen Institution berechtigt.

Liegt der jeweilige Berechnungstag der Zertifikate zwischen dem Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 feststellt und dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (nachfolgend "Anpassungsperiode" genannt), erfolgt die Zahlung des Partizipationsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.

5. Sollte der Sachverständige feststellen, daß auch eine Anpassung des Referenzwertes und des Bezugsverhältnisses nicht möglich ist oder sollte die Berechnung des TecDAX® ersatzlos aufgehoben werden, erlöschen sämtliche Rechte der Zertifikatsinhaber.

Der Emittent wird in diesem Fall die Überweisung des angemessenen Marktwertes der Zertifikate (nachfolgend "Abrechnungsbetrag" genannt) nach Feststellung durch den von ihm benannten unabhängigen Sachverständigen an die Zertifikatsinhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main über die Clearstream AG veranlassen. Die Clearstream AG wird den Abrechnungsbetrag an die bei ihr registrierten Zertifikatsinhaber an dem Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) weiterleiten, der dem Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) folgt, an dem der Emittent den Abrechnungsbetrag an die Clearstream AG überwiesen hat.

Der Emittent wird die Ungültigkeit der Zertifikate und den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß Nr. 8 bekanntmachen.

6. Die Berechnung der Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 2 durch den vom Emittenten benannten Sachverständigen sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß Nr. 3 Ziffer 5 sind, sofern nicht offensichtliche

Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

Nr. 4

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung

1. Jede Serie der vom Emittenten begebenen Zertifikate ist jeweils in einem Inhabersammelzertifikat (nachfolgend "Inhabersammelzertifikat" genannt) verbrieft, das bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachfolgend "Clearstream AG" genannt), hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.
2. Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhabersammelzertifikat gemäß den Regeln der Clearstream Frankfurt und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Euroclear Systems, Brüssel (Euroclear) oder der Clearstream Banking S.A., Luxembourg (Clearstream Luxembourg) oder im Falle von Nr. 11 Ziffer 3 anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.

Nr. 5

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Zertifikate nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Zertifikate werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Zertifikate versichert der Zertifikatsinhaber, daß er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und daß er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Zertifikate noch vorher verkaufen wird; der Zertifikatsinhaber sichert weiterhin zu, daß er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Zertifikatsinhaber sichert außerdem zu, (a) daß er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und daß er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) daß er die Zertifikate nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Zertifikate dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personenge-

- sellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.
2. Die Zertifikate dürfen im Vereinigten Königreich nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Financial Services Act of 2000" erworben, verkauft oder anderweitig gehandelt werden. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citibank Index Tracker Zertifikaten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000" (nachfolgend "FSMA") beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von (Citibank Index Tracker) Zertifikaten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.

Nr. 6
Einlösung der Zertifikate, Mindesteinlösung, Notwendige Angaben, Zahlung des Partizipationsbetrages, Zahltag, Marktstörung

1. Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu jedem Berechnungstag gemäß Nr. 1 Ziffer 4 eingelöst werden.
2. Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate muß der Zertifikatsinhaber bis spätestens zum Berechnungstag, 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) :
- a) dem Emittenten an folgender Adresse:
- Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 D-60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland
- unter Verwendung des beim Emittenten für die jeweilige Serie erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Einlösungserklärung für die jeweilige Serie (nachfolgend „Einlösungserklärung“) vorlegen, und
- b) die Zertifikate, die eingelöst werden sollen, übertragen haben
- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 15555 bei Clearstream Luxemburg oder
 - an Euroclear und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf eines der unter b) genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.
3. In der Einlösungserklärung müssen angegeben werden:
- die WKN der Zertifikatsserie, die Zahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, der Berechnungstag und
 - das Konto des Zertifikatinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Partizipationsbetrag zu zahlen ist. Wird kein Konto angegeben, erfolgt die Zahlung durch Scheck gemäß Nr. 6 Ziffer 7.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Zertifikaten keine United States Person gemäß Nr. 5 Ziffer 1 ist und er die Zertifikate in Übereinstimmung mit Nr. 5 erworben hat.
4. Ein Widerruf der Einlösungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- Sämtliche in Nr. 6 Ziffer 2 und 3 genannten Voraussetzungen sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Zertifikatsinhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Einlösungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
5. Der Partizipationsbetrag wird in frei konvertierbarer, gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, ohne daß der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
6. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Partizipationsbetrages etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
7. Der Emittent wird die Zahlung des jeweiligen Partizipationsbetrages gemäß Nr. 1 Ziffer 2 an den Zertifikatsinhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach dem jeweiligen Berechnungstag (nachfolgend „Zahltag“ genannt) durch Überweisung auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto veranlassen.
- Ist in der Einlösungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Partizipationsbetrag an die in der Einlösungserklärung angegebene Adresse übersandt.
8. Sollte es an einem Berechnungstag zu Marktstörungen kommen, ist Berechnungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main an dem die Marktstörungen nicht mehr vorliegen. Sollten die Marktstörungen länger als 10 Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Berechnungstag andauern, wird der Emittent den Referenzkurs des TecDAX® für den zehnten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Berechnungstag entsprechend Nr. 3 Ziffer 5 errechnen.

Marktstörungen im Sinne dieser Optionsbedingungen sind die Aussetzung oder die erhebliche Einschränkung des Handels von einer wesentlichen Zahl der im TecDAX® enthaltenen, an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten, Aktien oder von an der EUREX (nachfolgend auch "maßgebliche Terminbörse" genannt) gehandelten und auf den TecDAX® bezogenen Optionen oder Terminkontrakte oder von auf diese bezogene Optionen. Marktstörungen liegen ferner vor, wenn eine Feststellung des TecDAX® aufgrund anderer als der in Nr. 3 aufgeführten Ereignisse nicht erfolgt.

Als Marktstörung im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen gilt jedoch nicht eine Einschränkung der Handelsstunden und Handelstage, soweit diese auf einer angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse beruhen oder ein Auslaufen des Handels in dem betreffenden Kontrakt.

Nr. 7 Kündigung

1. Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Die Kündigung kann erstmals mit Wirkung zum dritten Freitag im März 2005, dem 18.03.2005, erfolgen und danach jeweils mit Wirkung zum dritten Freitag des Monats März, Juni, September oder Dezember eines jeden Jahres; sie wird vom Emittenten gemäß Nr. 8 bekanntgemacht.
2. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten finden Nr. 6 Ziffern 2 bis 4 und 7 keine Anwendung. Berechnungstag im Sinne der Nr. 1 Ziffer 4 ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird; Zahltag ist der zweite Bankarbeitstag nach dem so bestimmten Berechnungstag.
3. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Partizipationsbetrag am ersten auf den Berechnungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main an die Clearstream AG zur Gutschrift an die bei der Clearstream AG am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Berechnungstag (nachfolgend „Zahltag“ genannt) registrierten Zertifikatsinhaber überweisen.

Die Clearstream AG hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bzw. nach dem Abrechnungstag gemäß Nr. 3 Ziffer 5 möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

Nr. 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen bezüglich der Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse und über ein handelsübliches Kursinformationssystem (z.B. Reuters) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit ist die Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse ausreichend.

Nr. 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Zertifikate, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

Nr. 10 Status der Zertifikate, Verschiebung der Fälligkeit

1. Die Zertifikate begründen allgemeine, un-mittelbare und unbesicherte vertragliche Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit den sonstigen bestehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind (ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen kraft Gesetzes Vorrang zukommt).
2. Sollte die Citibank Aktiengesellschaft tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citibank Aktiengesellschaft tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main zu erfüllen. Den Zertifikatsinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonstwo belegene Vermögen der Citibank Aktiengesellschaft zu.
3. Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Nr. 10 Ziffer 2 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 8 bekannt machen.

Nr. 11 Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu

- ersetzen, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
2. Diese Zertifikatsbedingungen sind in den Geschäftsräumen des Emittenten erhältlich und werden den Zertifikatsinhabern jederzeit auf Wunsch zugesandt.
 3. Der Emittent behält sich vor, die Zertifikate insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Zertifikate in den Handel an der jeweiligen Börse erforderlich sind. Der Emittent ist insbesondere berechtigt, eine ausländische Zahlstelle für die Zertifikate zu bestimmen, den Partizipationsbetrag in anderer Währung auszuführen sowie die Notierung der Zertifikate in anderer Währung zu beantragen.

Frankfurt am Main, den 27.03.2003

Citibank Aktiengesellschaft

Einlösungserklärung für Citibank Index Tracker Zertifikate (open end)

- Vom Zertifikatsinhaber ist je WKN eine Einlösungserklärung vollständig auszufüllen -

An: Citibank Aktiengesellschaft
Attn.: Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

1. Der Zertifikatsinhaber

Name / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

löst hiermit unwiderruflich gemäß den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen folgende Zertifikate ein:

WKN	Anzahl
740 913	

Die Einlösung soll zum 2. Freitag des Monats
() März
() Juni
() September
() Dezember
des Jahres _____ erfolgen.

2. Die einzulösenden Zertifikate wurden auf das Konto-Nr. 7098 der Citibank Aktiengesellschaft bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main oder deren Konto-Nr. 15555 bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg übertragen.
3. Der Zertifikatsinhaber weist die Citibank Aktiengesellschaft hiermit unwiderruflich an, den Partizipationsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (Name / Firmenbezeichnung)

bei Kreditinstitut

Konto-Nr.

BLZ

Wird hier kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber auf sein Risiko mit einfacher Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse ein Scheck über den Partizipationsbetrag übersandt.

4. Der Zertifikatsinhaber bescheinigt hiermit, daß der Berechtigte aus den Zertifikaten bei Erwerb der Zertifikate, bei Unterzeichnung dieser Erklärung und am Tag des Wirksamwerdens der Einlösungserklärung kein Staatsbürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Territorien und Besitzungen), keine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründete oder organisierte Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft und kein der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte unterliegendes Erbschafts- oder Treuhandvermögen ist und daß dieser die Zertifikate weder zum Zwecke des Weiterverkaufs an United States Personen noch in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat.
Der Zertifikatsinhaber ist mit einer Vorlage dieser Bescheinigung bei allen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) einverstanden.
5. Der Unterzeichnete ist sich bewußt, daß die Einlösung nicht wirksam wird, wenn die Zertifikate nicht rechtzeitig an die Citibank Aktiengesellschaft übertragen werden oder so übertragen werden, daß eine eindeutige Zuordnung zur Einlösungserklärung nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind bei der Übertragung der Zertifikate der Name und die Anschrift gemäß Ziffer 1 dieser Einlösungserklärung sowie die Referenz "Zertifikate Einlösung" vollständig anzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Zertifikatsinhabers